

# RS Vwgh 1989/6/28 89/02/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

## Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs2

VStG §44a lita

VStG §44a Z1 implizit

## Rechtssatz

Bestreitet der Besch nicht, fähig gewesen zu sein, der verletzten Person Hilfe zu leisten und dies unterlassen zu haben, so wird er in seinen Rechten dadurch nicht verletzt, dass ihm im Spruch alternativ auch angelastet wird, es unterlassen zu haben, "unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen". Es handelt sich vielmehr um ein überflüssiges Spruchelement.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Hilfeleistung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020038.X01

## Im RIS seit

03.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

03.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>